Amt für Schulen
Amt für Kindertagesbetreuung
Landeshauptstadt Dresden

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 113. Grundschule und des Hortes an der 113. Grundschule

- Schule mit Ganztagsangeboten -
in 01307 Dresden, Georg-Nerlich-Straße 1
Schule - Ruf: (03 51) 4 59 41 27 / E-Mail: gs_113@dresdner-schulen.de
Hort - Ruf: (03 51) 44 03 98 73(4) / E-Mail: hort-113.grundschule@dresden.de

- Öffentlicher Aushang –

Die Belehrung in Schule und Hort erfolgt mit Schuljahresbeginn.

Präambel

Zur Gestaltung eines gemeinsamen Lern- und Lebensortes für Mädchen und Jungen wird im Rahmen der Umsetzung des Dresdner Programms „Gemeinsam bildet – Grundschule und Hort im Dialog“ die Haus- und Hofordnung um die Regelungsbereiche des Hortes erweitert.

0. Gesetzliche Grundlage zum Erlass einer Haus- und Hofordnung

Gemäß der §§ 32, 42 und 43 „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ ist in kommunalen Bildungseinrichtungen in der Schulkonferenz eine Haus- und Hofordnung zu beschließen und zu erlassen.

1. Unterrichts- und Hortzeiten

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist den Kindern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen des Hortes gestattet.

Die Unterrichtsräume können 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Für früher ankommende Schüler und Schülerinnen ist bis dahin der Aufenthalt vor dem Tor oder im Frühhort (sofern ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde) möglich. Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer oder Lehrerin sein, so melden dies ein/zwei Schüler oder Schülerinnen (gemeinsam) sofort im Sekretariat oder im Nachbarzimmer.

Der Unterricht beginnt pünktlich im Unterrichtsraum am Arbeitsplatz oder in der Schulsporthalle. Verspätet ankommende Schüler und Schülerinnen melden sich über die Klingel am Haupteingang im Sekretariat an und betreten ohne Störung des laufenden Unterrichts das entsprechende Klassenzimmer.

Während der Pausen und unterrichtsfreien Zeit halten sich die Schüler und Schülerinnen in den Unterrichtsräumen, im Speiseraum, in den Themenräumen des Hortes und auf dem Schulgrundstück auf und das Schulgrundstück darf nicht verlassen werden. Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gelten Ausnahmen. Die Haustreppen sind freizuhalten.
Die Personensorgeberechtigten verabschieden ihre Kinder außerhalb des Schulgebäudes. Das Betreten

des Schulgebäudes ist nur nach vereinbartem Termin gestattet.
Bitte melden Sie Ihre Kinder bei Krankheit bis 8:30 Uhr telefonisch oder per E-Mail ab.

<table>
<tr><th>Ergänzungen der Schule</th><th>Ergänzungen des Hortes</th></tr>
<tr><td>
Es gelten folgende Unterrichts-, Pausen- und Bewegungszeiten im Blockunterricht:
<table>
<tr><td>Einlass</td><td>7:45 Uhr</td></tr>
<tr><td>1. Unterrichtsblock (Frühstück im Block)</td><td>8:00 – 9:35 Uhr</td></tr>
<tr><td>Spiel- und Bewegungspause</td><td>9:35 – 9:55 Uhr</td></tr>
<tr><td>2. Unterrichtsblock</td><td>9:55 – 11:30 Uhr</td></tr>
<tr><td>Spiel- und Bewegungspause</td><td>11:30 – 11:55 Uhr</td></tr>
<tr><td>3. Unterrichtsblock</td><td>11:55 – 13:30 Uhr</td></tr>
</table>
Einzelstunden finden wie folgt statt:
<table>
<tr><td>Einlass</td><td>7:45 Uhr</td></tr>
<tr><td>1. Stunde</td><td>8:00 – 8:45 Uhr</td></tr>
<tr><td>2. Stunde</td><td>8:50 – 9:35 Uhr</td></tr>
<tr><td>Spiel- und Bewegungspause</td><td>9:35 – 9:55 Uhr</td></tr>
<tr><td>3. Stunde</td><td>9:55 – 10:40 Uhr</td></tr>
<tr><td>4. Stunde</td><td>10:45 – 11:30 Uhr</td></tr>
<tr><td>Spiel- und Bewegungspause</td><td>11:30 – 11:55 Uhr</td></tr>
<tr><td>5. Stunde</td><td>11:55 – 12:40 Uhr</td></tr>
<tr><td>6. Stunde</td><td>12:45 – 13:30 Uhr</td></tr>
</table>
Die Frühstückspause findet individuell statt.

Das Schulsekretariat hat in der Regel folgende Öffnungszeiten:
<table>
<tr><td>täglich</td><td>7:45 – 14:00 Uhr</td></tr>
</table>
Sprechzeiten der Schulleitung:
<table>
<tr><td>nach Vereinbarung</td></tr>
</table>
</td><td>
Für Hortkinder öffnet der Frühhort um 6:30 Uhr im Hortcafé (Raum 17).
Die Hortbetreuungszeit am Nachmittag ist von Unterrichtsende bis 17:30 Uhr im gesamten Schulhaus.
In den Ferien beschränkt sich der Hortbetrieb auf das Erdgeschoss und den Keller.
</td></tr>
</table>

Kinder ohne Betreuungsvertrag (Hauskinder) haben das Schulgelände spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. nach einem Ganztagsangebot zu verlassen. Schüler und Schülerinnen ohne Betreuungsvertrag, die am herkunftssprachlichen Unterricht teilnehmen, dürfen das Schulgelände zu diesem Zweck betreten und verlassen es nach Beendigung unverzüglich.

2. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schüler und Schülerinnen obliegt den Sorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule und des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht. Schüler und Schülerinnen, die mit dem Fahrrad oder mit dem Roller zur Schule kommen, stellen dieses/diesen auf dem dafür gekennzeichneten Platz (im Fahrradständer) ab. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrrades sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Fahrräder und andere Fahrzeuge nebst Zubehörteilen sind durch den Schulträger nicht versichert. Auf dem Schulgrundstück wird das Fahrrad bzw. der Roller geschoben. Es wird empfohlen, das Fahrrad/den Roller zum Schutz gegen Diebstahl selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen.
Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/Abstellen von Kraftfahrzeugen (kraftstoffbetriebene Fahrzeuge) ist nicht gestattet. Die Nutzung des zur Schule zugehörigen Parkplatzes ist ausschließlich Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der 113. Grundschule vorbehalten. Die Nutzung der Ein-/Ausfahrt ist für von der Schul- bzw. Hortleitung Berechtigte unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig mit der erforderlichen Umsicht in Hinblick auf die Gefährdung von Kindern, Besuchern und Nutzern der Einrichtung.
Hiervon unberührt sind die Wege für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich freizuhalten. Weitere Regelungen legen Schulleitung und Hortleitung im Einvernehmen fest.

3. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

Gemäß Sächsischem Nichtraucherschutzgesetz ist im gesamten Schulgrundstück einschließlich aller Gebäude das Rauchen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Shishas. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer und pyrotechnischen Artikeln.

Der Besitz und die Einnahme von Drogen, Rauschmitteln, gefährlichen und verbotenen Gegenständen (z. B. Messer, Reizgas, Schlaggegenstände, Waffen, ...) sind nicht erlaubt und werden zur Anzeige gebracht. Die Einnahme von alkoholischen Getränken ist untersagt.

Am 1. April 2024 ist das Cannabisgesetz (CanG) in Kraft getreten.
Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.
Im engen schulischen Bereich besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte, gleich in welcher Menge und Form, mit sich zu führen. Dies gilt für ALLE Personen, die sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten bzw. an verbindlichen schulischen Veran-staltungen (§26 Sächs.SchulG) teilnehmen.

Dazu ergänzend: Folgen des CanG für die Schule:

- Der Konsum von Cannabis in der Schule und in Sichtweite von Schulen ist verboten.
- Cannabis an Minderjährige weiterzugeben ist eine Straftat.
- Für Minderjährige ist der Besitz und der Konsum von Cannabis generell verboten.

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Gebäude und im Außengelände ist zu achten. Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul-/Hortpersonal anzuzeigen.

Abfälle und Papier sind von jedem Einzelnen selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfall-/Wertstoffbehältern zu entsorgen.

Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen. Die letzten Aufsichtspflichtigen der Tagesnutzung im Raum haben dafür Sorge zu tragen, dass die Stühle auf die Bänke gestellt bzw. eingehängt werden.

Über Maßnahmen bei wiederholten Verstößen gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln entscheiden die pädagogischen Fachkräfte der Schule bzw. des Hortes.

Das Öffnen und Schließen von Fenstern sowie das Bedienen der Jalousien ist während des Unterrichts- bzw. Hortbetriebes grundsätzlich nur dem aufsichtsführenden Personal gestattet.

In der Einrichtung und im Außengelände ist es nicht zulässig, Tiere mitzubringen. Ausnahmen bilden mit Zustimmung des Schulträgers die Durchführung von pädagogischen Projekten.

Besonders in den Toiletten ist auf eine sachgerechte Nutzung der Ausstattung zu achten. Toiletten werden nicht absichtlich verstopft. Das Klettern über die Toilettenwände bzw. das darunter Durchkriechen ist zu unterlassen.

Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt, überklebt oder entfernt werden.

4. Unerlaubte Handlungen

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel und/oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Körperverletzungen, Missbrauch von Schutzbefohlenen, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens (z. B. durch Androhung von Straftaten) können durch die Schul- und Hortleitung polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.
Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legt die Schul- bzw. Hortleitung fest.

Private internetfähige Geräte sind im Unterricht prinzipiell abzuschalten und in der Tasche aufzubewahren. Das Telefonieren ist den Schülern und Schülerinnen auf dem Schulgelände verboten.
Im begründeten Ausnahmefall können private mobile Endgeräte genutzt werden, wenn dies medizinisch notwendig ist (beispielsweise bei Kindern mit Diabetes, welche mithilfe einer App ihren Blutzuckerspiegel messen und überwachen) und mit der Schulleitung abgesprochen wurde.
Im Hort gilt die Regelung: Elektronische Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der betreuenden Fachkraft genutzt werden.

Das Fotografieren und die Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen sowie jegliche Art der Datenverarbeitung sind nur im Rahmen der geltenden Vorschriften des Datenschutzes erlaubt und bedürfen der Abstimmung mit der Schul- und Hortleitung.

Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Schul- bzw. Hortleitung zu genehmigen.

Es ist untersagt, politische Werbung zu betreiben sowie extremistische fremdenfeindliche Äußerungen zu treffen.

Die Persönlichkeitsrechte der Jungen und Mädchen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu respektieren und zu wahren. Im Hort dürfen persönliche Portfolios der Jungen und Mädchen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten geführt und eingesehen werden.

Selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten wird in unserer Einrichtung nicht geduldet und ernst genommen. Zum Schutz aller Beteiligten erfolgt in solchen Fällen eine sofortige Gefährdungseinschätzung durch pädagogische Fachkräfte. Je nach Schwere werden Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen. Ziel ist immer der Schutz aller Beteiligten. In besonders schweren Fällen ist eine sofortige Abholung des Schülers/der Schülerin durch die Personensorgeberechtigten notwendig.

5. Versicherungsschutz

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/Räumlichkeiten aufzubewahren. Die privaten Sachen der Kinder sowie aller Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen sind nicht versichert; Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes (bspw. An Wochenenden/in Ferienzeiten) besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Kinder.

Fundsachen sind dem Hausmeisterdienst zu übergeben und werden im Gebäude zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt/vergeben.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Kinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Kindes im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden können, können sich die Sorgeberechtigten selbst versichern.

Jedes Kind ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen des Hortes gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtsführenden Personal bzw. im Schulsekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule/dem Hort anzuzeigen.

Ist ein Kind an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche/welcher/welches dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich das Schul- bzw. in den Ferien das Hortpersonal in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für Lausbefall und Krätze.

Ergänzungen der Schule	Ergänzungen des Hortes
Abmeldungen sind bei Nichterscheinen bis 8:30 Uhr im Sekretariat vorzunehmen.	In den Ferien erfolgt die Abmeldung bis 9:00 Uhr im Hort. Laut Hort-ABC gilt: Der Besuch des Hortes kann frühestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit erfolgen.

6. Verhalten im Havarie-/Gefahrfall

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden sowie Gefahren sind durch alle Besucher und Besucherinnen der Einrichtungen einzuhalten. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen zum Sammelplatz auf dem Kastanienhof (Hof Nordseite angrenzend an die Georg-Nerlich-Straße). Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten.
Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden. Diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen. Weiteres regelt die objektspezifische Brandschutzordnung.

7. Benutzung der Fachunterrichtsräume, Schulsportanlagen

Die Fachraumordnungen sowie die Hallenordnung bilden die Grundlage für die Nutzung der Fachräume im schulischen Kontext. Zu den Fachräumen zählen der Werk- und Differenzierungsraum, der Kunst- und Musikraum sowie die Bibliothek. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit einer pädagogischen Fachkraft und darüber hinaus nur in Begleitung einer Aufsichtsführenden Person betreten werden. Sportanlagen auf dem Außengelände dürfen in den Pausen nur nach Absprache mit dem Sportlehrer, dem aufsichtsführenden Personal oder der Schulleitung benutzt werden. Gefährdungen und Störungen sind zu vermeiden.

Jeder Nutzer und jede Nutzerin haftet für die Beschädigung und den Verlust von Schulinventar.

Im Rahmen der Hortbetreuung werden ausgewählte Räume und die Außenfläche auf Grundlage des Raumnutzungskonzeptes vom Hort genutzt. Dazu werden von Schule und Hort gemeinsam entsprechende Regeln abgestimmt und festgehalten. Diese sind einzuhalten.

8. Rechtsgrundlagen

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung des SMK - geregelt.
Anträge zur Freistellung vom Unterricht gemäß der Schulbesuchsordnung bedürfen der Zustimmung bzw. des Sichtvermerkes durch die Schulleitung.
Über eine gastweise Teilnahme am Unterricht entscheidet die Schulleitung.

Der Besuch des Hortes erfolgt auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, § 24 (4) (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG § 3 [2]).

Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) können im Schulsekretariat eingelesen oder unter www.revosaxsachsen.de aufgerufen werden.

Dienstaufsichtsbehörde der pädagogischen Fachkräfte der Schule ist das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden. Unter www.sachsen-macht-schule.de finden sich weitere Informationen.

Die Fach- und Dienstaufsicht für die pädagogischen Fachkräfte des Hortes obliegt dem jeweiligen Träger der Horteinrichtung. Unter www.kita-bildungsserver.de/recht/ finden sich weitere Informationen.

Das Schulverwaltungsamt ist Träger der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden.

Unter www.dresden.de / Link: *Leben in Dresden* / Link: *Schulen und Bildung* sowie Link: *Leben in Dresden* finden sich weitere Informationen.

9. Besucher und Besucherinnen sowie andere Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen

Besucher und Besucherinnen (außer Bringe- oder Abholberechtigte) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen der Schule bzw. des Hortes unverzüglich im Schulsekretariat bzw. bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

Für Besucher und Besucherinnen sowie außerunterrichtliche Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.

Ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet.
Beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes ist darauf zu achten, dass die Eingangstür und das Grundstückstor im Interesse und zum Schutz der Kinder wieder geschlossen werden.

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schul- bzw. Hortleitung in Abstimmung mit dem Träger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Erlasse/Verordnungen des Freistaates Sachsen fest.
Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

Ergänzungen der Schule	Ergänzungen des Hortes
In der objektspezifischen Brandschutzordnung wird geregelt, welche Türen wann geschlossen sind, um das unerlaubte Betreten des Gebäudes durch fremde Personen zu verhindern. Das Schulgebäude ist am Vormittag nur nach Anmeldung zu betreten. Der Einlass erfolgt über die Klingel des Schulsekretariats am Haupteingang. Besucher und Besucherinnen oder Dienstleistende haben sich unverzüglich im Sekretariat an- und abzumelden. Der Schuleingang ist der Haupteingang. Ab 11:45 Uhr wird der Horteingang (Mitteleingang des Südhofs) genutzt.	Die Eingangstür für die Personensorgeberechtigten, Geschwister etc. befindet sich nachmittags auf dem Südhof (Mitteleingang). Besucher und Besucherinnen, Personensorgeberechtigte, Geschwister etc. haben sich bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

10. Wahrnehmung des Hausrechts

Die Schulleitung und die Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Dabei obliegt dieses der Schulleitung in der Unterrichtszeit von Schulbeginn bis zum Unterrichtsende und der Hortleitung in der Zeit des Frühhortes und nach Unterrichtsende (auch während der Durchführung der GTA-Angebote). Dazu stimmen sich Schul- und Hortleitung regelmäßig ab. Bei beider Abwesenheit wird das Hausrecht auf den Hausmeisterdienst übertragen. Den können Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

11. In Kraft treten

Die Haus- und Hofordnung wird von der Schul- und der Hortleitung gemeinsam festgelegt und im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens durch die Schulkonferenz vom 26.03.2026 bestätigt und tritt ab 30.03.2026 in Kraft. Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnung/en des aktuellen Schuljahres, sowie die objektspezifische Brandschutzordnung vom 12.09.2025 mit der Ergänzung *Notfallplan für berufsbedingte Krisensituationen* sowie die Hallenordnung (für die Schulsporthalle mit Freisportanlage) vom 06.08.2025.

Weitere Ergänzungen zum Hort finden sich in den beigefügten Anlagen zum Betreuungsvertrag.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich.
In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Schulleiter/in sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

Schulleiter/in	Elternvertretung/en	Hortleiter/in